

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 5. Mai 1951

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	349
18. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik	350

**Erste Durchführungsbestimmung
zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen
Haushaltswesens.
—Kassenordnung für die Deutsche Demokratische
Republik —**

Vom 18. April 1951

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) wird zur Durchführung des § 3 des Gesetzes folgende Kassenordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Annahme von Haushaltseinnahmen und die Leistung von Haushaltsausgaben für

- das Büro der Volkskammer,
 - die Kanzlei beim Präsidenten der Republik,
 - das Büro des Ministerpräsidenten,
 - alle Ministerien der Republik,
 - alle selbständigen Staatssekretariate der Republik,
 - die Landesregierungen,
 - die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden
- regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Kassenordnung.

II. Kassenvollzugsorgan

§ 2

(1) - Kassenvollzugsorgan für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik (Haushalt der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden) ist die Deutsche Notenbank.

(2) Die Deutsche Notenbank erledigt die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Aufgaben in einer besonderen Abteilung.

§ 3

Die Deutsche Notenbank hat die Aufgabe,

1. die Haushaltseinnahmen anzunehmen,
2. die Haushaltsausgaben auf Grund von Anweisungen der Kontoinhaber im Rahmen des Kassenplans und der Erfüllung der Einnahmen zu leisten.

§ 4

(1) Die Deutsche Notenbank errichtet auf Antrag des zuständigen Finanzorgans für die mittelbewirtschaftenden Stellen der Haushalte der Republik, der Länder, der Kreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern je Einzelplan ein Einnahme- und ein Ausgabekonto.

(2) Die für die Bewirtschaftung des Einzelplans Berechtigten können mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans die Eröffnung von Unterkonten für einzelne Teile des Einzelplans (Kapitel und Unterkapitel) bei der Deutschen Notenbank beantragen.

(3) Für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern ist für sämtliche Einzelpläne nur ein Einnahme- und ein Ausgabekonto einzurichten.

§ 5

An Orten ohne Niederlassungen der Deutschen Notenbank werden die Konten bei den Sparkassen geführt. Für die Führung der Haushaltskonten sind die Sparkassen den Anordnungen der Deutschen Notenbank unterworfen.

§ 6

(1) Über alle Einnahmekonten verfügt nur das zuständige Finanzorgan.

(2) Über die Ausgabekonten verfügt der Konteninhaber im Rahmen des Kassenplans.

§ 7

Das zuständige Finanzorgan teilt der Deutschen Notenbank die Verfügungsberechtigten für die einzelnen Konten der Einzelpläne mit.

§ 8

(1) Haushaltseinnahmen und -ausgaben dürfen nur über die Haushaltskonten geleistet werden.

(2) Die Haushaltskonten sind als solche kenntlich zu machen.

III. Kassenplan

§ 9

(1) Die Deutsche Notenbank führt die ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben auf Grund der von den